

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– HESSEN –

1. Allgemeine Informationen

1.1 Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)

Hessisches Ministerium der Finanzen

1.2 Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)

Für die Landesverwaltung das Hessische Competence Center für neue
Verwaltungssteuerung

▶ <https://service.hessen.de/html/Auf-einen-Blick-3302.htm>

1.3 Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)

▶ www.erechnung.hessen.de bzw. <https://service.hessen.de/html/10819.htm>

1.4 Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8

65185 Wiesbaden

Kontakt: <https://finanzen.hessen.de/kontaktformular-finanzministerium>

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Art. 5 Hessisches E-Government-Gesetz (HEGovG)

▶ <https://starweb.hessen.de/cache/GVBL//2018/00021.pdf>

2.2 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Hessische E-Rechnungsverordnung

▶ <http://starweb.hessen.de/cache/GVBL/2020/00018.pdf>

3. Geltungsbereich

3.1 Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Vgl. Art. 1 E-Rech-V.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Definition: vgl. Art. 2 Nr. 2 HEGovG

Gemäß Art. 2 Abs. 6 E-Rech-V ist eine elektronische Gutschrift einer elektronischen Rechnung gleichgestellt.

4.2 Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

- Rechnungsempfänger vgl. Art. 2 Abs. 4 E-Rech-V
- Rechnungssteller vgl. Art. 2 Abs. 3 E-Rech-V

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1 Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Ab 18. April 2020 für alle öffentlichen Auftraggeber in Hessen einschließlich der öffentlichen Auftraggeber, die im Rahmen der Organleihe für den Bund arbeiten.

5.2 Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1, es besteht Annahmepflicht im Oberschwellenbereich.

5.3 Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1, es besteht auch Annahmepflicht für Rechnungen im Unterschwellenbereich.

5.4 Rechnungsempfänger Direktaufträge

Keine Pflicht für Direktaufträge ohne Vergabeverfahren bis zu einem Betrag von 1.000 Euro netto.

5.5 Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

keine Pflicht

5.6 Rechnungssender im Oberschwellenbereich

Ab dem 18. April 2020 besteht eine Pflicht zur Sendung von elektronischen Rechnungen für Leistungserbringer der öffentlichen Auftraggeber im Oberschwellenbereich.

5.7 Rechnungssender im Unterschwellenbereich

Ab dem 18. April 2024 besteht eine Pflicht zur Sendung von elektronischen Rechnungen für Leistungserbringer der öffentlichen Auftraggeber auch im Unterschwellenbereich.

5.8 Rechnungssender Direktaufträge

Es besteht keine Pflicht für Direktaufträge ohne Vergabeverfahren bis zu einem Betrag von 1.000 Euro netto.

5.9 Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

Es besteht keine Pflicht

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1 In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

- XRechnung und EU-Standard konforme Rechnungen
- Syntaxen: UBL sowie UN/CEFACT CII

6.2 Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Mindestens E-Mail und weitere Übertragungswege nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers.

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Mindestens E-Mail und weitere Übertragungswege nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers.

6.3 Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

Für das Land Hessen gibt es kein zentrales Rechnungseingangsportal. Jeder öffentliche Auftraggeber kann ein Portal nutzen, wenn er dies wünscht.

6.3.2 vorgeschrieben

nein

6.4 Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Fehlerhafte Rechnungen gemäß Art. 4 Abs. 4 E-Rech-V und Rechnungen, die weder per E-Mail noch auf einem der in Art. 4 Abs. 3 E-Rech-V genannten weiteren Zugangswege übermittelt wurden, dürfen abgelehnt werden.

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1 Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Identifikationsnummer nach Vorgabe des Auftraggebers,
- b) die Bankverbindungsdaten,
- c) die vereinbarten Zahlungsbedingungen und
- d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

7.2 Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

- e) die Lieferantenummer,
- f) eine Bestellnummer

**7.3 Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden?
Wenn ja, in welchem Feld?**

Nein. In Hessen muss ein eindeutiges Identifikationskennzeichen angegeben werden. Das kann die Leitweg-ID sein oder ein anderes vom öffentlichen Auftraggeber definiertes Kennzeichen.

**7.4 Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID?
Wenn ja, welche Formatierungsregeln sehen Sie vor?**

Nein.

7.5 Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Die öffentlichen Auftraggeber können ihre Kennzeichen, auch die Leitweg-ID, selbst vergeben.

**7.6 Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben?
(Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)**

Vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber.

**7.7 Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein?
Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?**

Leitweg-ID oder ein anderes eindeutiges Identifikationskennzeichen, welches jeweils vom öffentlichen Auftraggeber mitgeteilt wurde.

7.8 Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

Bei Bedarf wird dies jeweils vom öffentlichen Auftraggeber mitgeteilt.

8. Ausnahmen

8.1 Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Geheimhaltungsbedürftige Rechnungen, Vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 E-Rech-V.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1 Für Rechnungsempfänger

Vgl. Art 9 Abs. 2 E-Rech-V.

9.2 Für Rechnungssteller

Vgl. Art 9 Abs. 1 E-Rech-V.

9.3 Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

Vgl. Art 9 Abs. 3 E-Rech-V.

9.4 Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

Vgl. Art 9 Abs. 4 E-Rech-V.

9.5 Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?

Empfang per E-Mail: Hierüber können auch z. B. Vertragsdokumente, rechnungsbegründende Unterlagen übermittelt werden.

10. Inkrafttreten

10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Ab 18. April 2020

10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Ab 18. April 2020

10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender

Ab 18. April 2024

10.4 Für Rechnungsempfänger

Ab 18. April 2020